

Satzung des Vereines „ZERVITA e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen ZERVITA. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen werden und danach den Namenszusatz „e.V.“ tragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und/oder weiblicher Form

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist gem. § 52 Abs. 2 Nr. 3 Abgabenordnung (AO) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten. Themenschwerpunkt soll die Aufklärung über Humane Papillomviren (HPV) und die durch diese Viren ausgelösten Krebserkrankungen sein.

Der Satzungszweck soll dabei insbesondere verwirklicht werden durch:

- Unterstützung der Projektgruppe ZERVITA sowie deren Maßnahmen im Rahmen der Aufklärung über (Gebärmutterhals-)Krebs und HPV
- Information und Aufklärung der Öffentlichkeit, z.B. durch öffentlichkeitswirksame Kampagnen, Maßnahmen, Aktionen, Veranstaltungen und Projekte

Wesentliche Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er ist selbstlos tätig.
- (3) Die Mittel von ZERVITA e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins stehen ihnen keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.
Jedes Mitglied ist bereit die Ziele und den Satzungszweck von ZERVITA e.V. nachhaltig zu fördern.
- (2) Ordentliche Mitglieder:
Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Verein bei der Verfolgung seiner Zwecke aktiv unterstützt. Ein ordentliches Mitglied hat die Aufgabe aktiv an Projekten mitzuarbeiten und den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen.
Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ist begrenzt auf maximal 30 Personen.
- (3) Fördernde Mitglieder:
Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Vereinsziele finanziell fördern und/oder nachhaltig ideell unterstützen.
Die Mitgliederversammlung kann mehrere unterschiedliche Arten von Fördermitgliedschaften definieren.
- (4) Ehrenmitglieder:
Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag vom Vorstand Mitglieder oder sonstige Personen, die sich für die Vereinsziele einsetzen, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Bei Minderjährigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedsanträge. Eine Ablehnung des Antrages muss vom Vorstand gegenüber dem Antragssteller nicht begründet werden.
- (2) Mit Aufnahme in den Verein erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod (bei juristischen Personen mit Verlust der Rechtsfähigkeit bzw. deren Auflösung)
 - Kündigung durch den Verein oder das Mitglied
 - Streichung von der Mitgliederliste
 - Ausschluss aus dem Verein
- (2) Die Kündigung durch den Verein kann durch den Verein mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Jahresende unter Anfügung einer Begründung ausgesprochen werden.
- (3) Der Austritt bzw. die Kündigung durch das Mitglied wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, nachdem sie spätestens einen Monat vor Kalenderjahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt wurde.
- (4) Eine Streichung von der Mitgliederliste ist möglich, wenn das Mitglied unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist. Dasselbe gilt, falls das Mitglied der Bezahlung der letzten drei Mitgliedsbeträge trotz Mahnung nicht nachgekommen ist.

- (5) Den Ausschluss kann der Vorstand bei der Mitgliedsversammlung beantragen, wenn ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
Bis zur Entscheidung der Mitgliedsversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte des Mitglieds.
Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden vor der Entscheidung über den Ausschlussantrag von der Mitgliederversammlung angehört zu werden. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, wobei die Rechte des Mitglieds bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Aus besonderen Gründen kann der Vorstand Mitgliedern ganz oder teilweise den Mitgliedsbeitrag erlassen oder stunden. Hierfür bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Vorstand.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Fördermitglied verfügt über ein Rederecht an der Versammlung.
- (3) Ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind – mit dem vollendeten 15. Lebensjahr – zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt.
- (4) Zu den Pflichten der Mitglieder gehören die Förderung der Vereinsinteressen und die regelmäßige Bezahlung der Mitgliedsbeiträge. Jedes Mitglied unterstützt das Vereinsleben bestmöglichst durch seine Mitarbeit.

§ 9 Die Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Beirat

Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und Beirat ist nicht zulässig.

- (2) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Den Vorstandsmitgliedern kann angemessenen Ersatz für tatsächliche Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit erforderlich sind, gewährt werden. Fahrtkosten können erstattet werden, wenn die einfache Entfernung zwischen Abfahrtspunkt und Ziel mindestens 50 km beträgt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Für die Mitgliederversammlung gelten die in § 8 genannten Rechte und Pflichten der Mitglieder.

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Information über Aktivitäten des Vereins und über geplante Projekte
 - Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstandes sowie den vorgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern des Beirates
 - Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedbeitrages
 - Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - Die Beschlussfassung über Ausschlussanträge sowie eingereichte Berufung von ausgeschlossenen Mitgliedern
 - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

- (2) Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder in Textform durch Brief oder E-Mail einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, sofern sie an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, E-Mail-Adresse) gerichtet wird.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen schriftlich verlangt.
- (4) Bei der Einberufung einer Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Tagesordnung mit zu übersenden. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Versammlung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen.
Soweit möglich, sollte die Ladungsfrist von zwei Wochen auch bei außerordentlichen Versammlungen eingehalten werden. Ebenso ist die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
Bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand entscheidet über diesen Antrag. Wird der Antrag nicht in die Tagesordnung aufgenommen oder der Antrag erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Anträge – Anträge, die eine Änderung der Satzung, Mitgliedsbeiträge oder Vereinsauflösung zum Gegenstand haben, sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (5) Über die Teilnahme von Gästen an der Mitgliederversammlung fasst der Vorstand vor Versammlungsbeginn einen Beschluss.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vereinsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen, sofern kein gesonderter Versammlungsleiter bestimmt wurde.

- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied ist stimmberechtigt. Die Stimme muss persönlich abgegeben werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt – soweit die Satzung keine höhere Mehrheit vorsieht – mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (6) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn frist- und formgerecht eingeladen wurde.
- (7) Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei volljährigen Personen: ein 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und ein Schatzmeister.
- (2) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, so kann ein hauptamtlicher Mitarbeiter für geschäftsführende Aufgaben, einschließlich der erforderlichen Mitarbeiter eingestellt werden.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat dabei unter anderem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverhältnissen
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern; Mitgliederverwaltung
 - Öffentlichkeitsarbeit sowie Fundraising/Mitteleinwerbung
- (2) Der Vorstand regelt die Verteilung seiner Aufgaben sowie die Art und Häufigkeit seiner Vorstandssitzungen grundsätzlich selbst. Dabei tritt der Vorstand nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

§ 14 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einzeln für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur rechtsgültigen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Wiederwahl ist möglich. Zur Wahl der Vorstandsmitglieder kann auf Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung eine Global- oder Blockwahl vorgenommen werden.
- (2) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Alternativ kann der Vorstand im Wege der Personalunion eines seiner Mitglieder mit der Ausübung zweier Ämter betrauen.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse können unter Verwendung von modernen Kommunikationstechniken auch in Textform (in Briefform oder per E-Mail) oder fernmündlich (z.B. telefonische Absprache oder Videokonferenz) gefasst werden.
- (3) Entscheidend bei der Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

§ 16 Der Beirat

Ein Beirat kann bei Bedarf gebildet werden. Er steht dem Vorstand beratend zur Seite und unterstützt diesen bei seiner Arbeit.

§ 17 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Tagesordnungspunkt muss in der Einladung benannt sein und der Text der Änderung mit der Einladung versendet werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung von ZERVITA e.V. kann nur von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, zu der mindestens drei Viertel der stimmberechtigten

Mitglieder erschienen sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist zu diesem Gegenstand unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung beschließen kann.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 Abgabenordnung (AO)).

Die den Verein auflösende Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Begünstigten.